

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 10/14 B

L 1 KR 117/11 (LSG Hamburg)
S 28 KR 701/08 (SG Hamburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

BARMER GEK,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

beigeladen:

1. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
2. Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,
3.,

Prozessbevollmächtigter:

.....,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4. BARMER GEK - Pflegekasse,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Prozessbevollmächtigte:

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Mai 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter K a l t e n s t e i n
und B e c k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Hamburg vom 21. November 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob der Kläger in seiner Tätigkeit als Geschäftsführer der Beigeladenen zu 3. aufgrund (abhängiger) Beschäftigung in der Zeit vom 15.4.1999 bis 31.7.2000 und ab 1.1.2002 der Sozialversicherungspflicht unterliegt.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Hamburg vom 21.11.2013 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).Die Behauptung, das Berufungsurteil sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 4 1. Der Kläger beruft sich in der Beschwerdebegründung vom 26.3.2014 ausschließlich auf den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Sie ist bei einem Widerspruch im



Rechtssatz anzunehmen, nämlich beim Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt sind. Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das LSG eine höchstrichterliche Entscheidung nur unrichtig ausgelegt oder das Recht unrichtig angewandt hat, sondern erst, wenn das LSG Kriterien, die ein in der Norm genanntes Gericht aufgestellt hat, widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat. Das LSG weicht damit nur dann iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung ua des BSG ab, wenn es einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der einer zu demselben Gegenstand gemachten und fortbestehenden aktuellen abstrakten Aussage des BSG entgegensteht und dem Berufungsurteil tragend zugrunde liegt. Die Beschwerdebegründung muss deshalb aufzeigen, welcher abstrakte Rechtssatz in den genannten höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist, und welcher in der instanzabschließenden Entscheidung des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht, und darlegen, dass die Entscheidung hierauf beruhen kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 26 mwN*).

- 5 Der Kläger nimmt auf Seite 2 der Beschwerdebegründung an, das angefochtene Urteil weiche von der Rechtsprechung des BSG, konkret von den Urteilen vom 29.8.2012 (*BSGE 111, 257 = SozR 4-2400 § 7 Nr 17*) und vom 30.4.2013 (*- B 12 KR 19/11 R - zur Veröffentlichung in SozR 4-2400 § 7 Nr 21 vorgesehen*), entscheidungserheblich ab. Anschließend macht der Kläger Ausführungen zum Sachverhalt und zu den tatbestandlichen Feststellungen des LSG. Auf Seite 5 der Beschwerdebegründung trägt er vor, das LSG sei "in seinen Wertungen" den genannten Entscheidungen des BSG nicht gerecht geworden. Zudem habe es den ebenfalls in den genannten Entscheidungen des BSG vorhandenen Ausführungen zur Maßgeblichkeit der praktizierten Rechtsbeziehungen, soweit sie rechtlich zulässig sind, keine weiterführende Beachtung mehr geschenkt. Tatsächlich habe es sich "in einer Art vorausseilenden Gehorsams" darauf beschränkt, die formale Rechtslage zur Grundlage seiner Entscheidung zu machen. Diese "Auslegung und Weiterführung der vom BSG aufgeworfenen Rechtsgedanken" sei aber durch die angeführten Entscheidungen des BSG gerade nicht gewollt. Tatsächlich werde in beiden Entscheidungen deutlich darauf hingewiesen, dass auch die tatsächlichen Verhältnisse umgehend ermittelt, erfasst und berücksichtigt werden müssten. Sodann macht der Kläger weitere Ausführungen zum Sachverhalt mit Beweisangeboten. Abschließend führt der Kläger aus, das LSG habe sich "in Verkennung der Tragweite der Entscheidungen" des BSG auf eine formale Betrachtungsweise zurückgezogen. Sie basiere auf einer "lückenhaften Sachverhaltsdarstellung" und sei in dieser "Enge" den angesprochenen Entscheidungen des BSG nicht zu entnehmen.
- 6 Mit diesen Ausführungen wird der Kläger den oben dargestellten Zulässigkeitsanforderungen an die Bezeichnung einer entscheidungserheblichen Abweichung iS von § 160a Abs 2 S 3 SGG nicht gerecht. Er entnimmt weder der angefochtenen Entscheidung noch den in Bezug genommenen Entscheidungen des BSG abstrakte, entscheidungserhebliche Rechtssätze, die er zum Nachweis der von ihm behaupteten Divergenz einander gegenüberstellt. Der Kläger stützt seine



Beschwerdebegründung explizit nur auf "Wertungen" des LSG und kritisiert unspezifisch die "Auslegung und Weiterführung der vom BSG aufgeworfenen Rechtsgedanken" sowie pauschal eine "Verkennung der Tragweite der Entscheidungen des BSG". Er zeigt nicht - wie erforderlich - auf, an welchen entscheidungserheblichen abstrakten Rechtssätzen sich die von ihm behauptete Abweichung konkret kristallisiert. Stattdessen macht er umfangreiche Ausführungen zum Sachverhalt und stellt der Entscheidung des LSG seine hiervon abweichende rechtliche Würdigung des Sachverhalts und der Entscheidungen des BSG gegenüber. Damit beschränkt er sich im Kern darauf, die Unrichtigkeit der angefochtenen Entscheidung vor dem Hintergrund der bisherigen Rechtsprechung des BSG darzulegen. Hierauf kann aber eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie oben bereits ausgeführt - nicht gestützt werden. Sein Vortrag geht daher über eine unbeachtliche Subsumtionsrüge nicht hinaus.

- 7 Soweit der Kläger darüber hinaus eine "lückenhafte Sachverhaltsdarstellung" als Basis der vermeintlich fehlerhaften Entscheidung des LSG in den Raum stellt, hätte er seine Nichtzulassungsbeschwerde insoweit nur auf den Zulassungsgrund der Geltendmachung eines Verfahrensfehlers (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) unter Beachtung der hierfür geltenden, besonderen Zulässigkeitsanforderungen (§ 160 Abs 2 Nr 3, § 160a Abs 2 S 3 SGG) stützen können. Entsprechende Ausführungen sind der Beschwerdebegründung aber nicht zu entnehmen.
- 8 2. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG.
- 9 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

